OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752429/7/Zo

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des C B, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2021 GZ: BHLLSanR-2021-539361/1-RL, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1.6.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8.11.2021, GZ: BHLLSanR-2021-539361/1, wurde Herr C B (Beschwerdeführer, in der Folge: Bf) im Zeitraum von 6.11.2021 bis 10.11.2021 als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 18.12.2021, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.12.2021, fristgerecht Beschwerde.

Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass der PCR-Test nicht für eine klinische Feststellung einer Infektion und Erkrankung mit übertragbaren oder nicht übertragbaren Krankheiten geeignet sei. Es gäbe eine Lawine von falsch positiven und falsch negativen Ergebnissen, weil der sogenannte „Drosten-Test“ nicht tauglich für die Feststellung von Infektiösität sei.

Der Bf führte unter Hinweis auf verschiedene Internet-Seiten näher aus, weshalb aus seiner Sicht der „Drosten-PCR-Test“ zur Feststellung einer Infektion mit SARS-CoV-2-Viren untauglich sei.

Er beantragte für den Fall, dass der Bescheid nicht aufgehoben wird, eine mündliche Verhandlung und führte aus, dass er eventuelle Entschädigungsgelder an bestimmte Personengruppen spenden werde.

I.3. Die belangte Behörde übermittelte den Behördenakt mit Schreiben vom 20.12.2021 und führte aus, dass der Bf als Kontaktperson der Kategorie I zu seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin B S abgesondert worden war.

I.4. Am 1.6.2022 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Bf teilnahm. Der Bf führte aus, dass Frau B S im Absonderungszeitraum seine Lebensgefährtin war und mit ihm im gemeinsamen Haushalt gewohnt hatte. Er hat mit ihr in dieser Zeit laufend nahen Kontakt gehabt. Bei Frau S war ein am 5.11.2021 durchgeführter PCR-Test positiv. Sie sei jedoch nicht wirklich krank gewesen.

Der Bf bekräftigte seine Ansicht, dass ein PCR-Test ohne entsprechende fachärztliche Diagnose nicht aussagekräftig sei. Er verwies auf die bereits in der Beschwerde angeführten Internetseiten, aus denen sich ergäbe, dass die PCR-Tests keineswegs der „Goldstandard“ seien und mit diesen nicht verlässlich auf eine Infektiösität geschlossen werden könne. Er verwies auch auf Fälle und

Anhörungen in anderen Ländern, aus denen sich massive Zweifel an der Aussagekraft der PCR-Tests ergeben würden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie Abhaltung einer mündlichen Verhandlung.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hatte am 5.11.2021 sowie in den Tagen unmittelbar davor in x T laufend einen zwischen Lebensgefährten üblichen nahen persönlichen Kontakt zu seiner Lebensgefährtin B S, bei der ein PCR-Test am 5.11.2021 bezüglich SARS-CoV-2 positiv war.

Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen.

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion“).

Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig. Ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht für Personen, die sich im selben Raum mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ zwei Metern aufgehalten haben (vgl. Erlass „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“, dem wiederum medizinische Überlegungen zugrunde liegen).

Im November 2021 wurden PCR-Tests standardmäßig zur Feststellung des Vorhandenseins von SARS-CoV-2-Viren angewendet. Dieser beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, denen teilweise auch widersprochen wird.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des Testergebnisses der B S und dem gemeinsamen Aufenthalt des Bf aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Angaben des Bf selbst. Er hat nie behauptet, dass er mit seiner Lebensgefährtin keinen engen Kontakt gehabt hätte.

Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind in verschiedenen medizinischen Abhandlungen nachlesbar, so unter anderem in dem vom Robert Koch Institut ausgearbeiteten „Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=CA3B3CEC1F7D9B7A709377BA3AA6DC49.internet081?nn=13490888#doc13776792bodyText9, Stand: 26.11.2021; zur unverzüglichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I vgl. „Kontaktpersonen-Nachverfolgung [KP-N] bei SARS-CoV-2-Infektionen“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7975323836CC7BD6E592A113A955EBAE.internet061?nn=13490888#doc13516162bodyText14, Stand: 15.09.2021; zur Isolationsdauer von mindestens 14 Tagen vgl. „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html, Stand: 18.5.2021).

Die behördlichen Leitlinien (vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ und „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 21.10.2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. [...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.
(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus‘).“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden

können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, (in der Folge: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs. 1 par. cit. angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

IV.2.2. Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ gemäß § 7 Abs. 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw. ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 1 Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person.

IV.2.3. Der Bf hatte am 5.11.2021 und den Tagen davor den in einer Lebensgemeinschaft üblichen laufenden und engen Kontakt zu einer Person, die nachweislich mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 infiziert war und war daher im Zeitraum von 6.11. bis 10.11.2021 verdächtig, ebenfalls mit dem genannten Erreger infiziert gewesen zu sein. Der Bf war damit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung.

Gemäß § 7a Abs. 3 EpiG sind auf die gegenständliche Beschwerde die Bestimmungen des VwGVG für Maßnahmenbeschwerden anzuwenden. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen kommt es auf den Wissensstand der Behörde bzw. des Organes an, den diese/s zum Zeitpunkt des Setzens der Maßnahme bei ordnungsgemäßer Sorgfalt haben konnte (vgl VwGH 24.4.2016, Ra 2015/03/0079, VwGH 8.9.2009, 2008/17/0061; VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280; VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003; sowie Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 383f, Anm. 5). Es ist daher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Bescheides nicht entscheidend, wie sich der Wissensstand hinsichtlich der Aussagekraft von PCR-Tests heute darstellt. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu Recht auf die Aussagekraft des positiven PCR-Tests der Lebensgefährtin des Bf vertrauen durfte. Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.3.2022, V231/2021 ist abzuleiten, dass sich das BMSGPK bei der Erlassung der dort geprüften Verordnung zu Recht auf die hohe Sensitivität und Zuverlässigkeit der PCR-Test verlassen durfte. Diese Überlegungen müssen auch für den gegenständlichen Fall gelten: wenn der Verfassungsgerichtshof ausspricht, dass sich der Verordnungsgeber beim Erlassen genereller Normen auf die Sensitivität und Zuverlässigkeit von PCR-Tests stützen durfte, so durfte auch die Behörde bei der Erlassung des konkreten Bescheides jedenfalls auf die Zuverlässigkeit und Aussagekraft des PCR-Tests der Lebensgefährtin des Bf vertrauen und damit dieses Testergebnis ihrer Beurteilung zu Grunde legen.

Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz wiegt in Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, jedenfalls schwerer als das Interesse des Bf an seiner persönlichen Freiheit. Die gegenüber dem Bf gesetzte Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 4 Absonderungsverordnung war daher verhältnismäßig und steht somit im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG.

Auch die Dauer der Absonderung des Bf wurde in Übereinstimmung mit den dem damaligen Stand der medizinischen Forschung entsprechenden Empfehlungen verfügt und war damit nicht zu beanstanden.

Resümierend ging von dem Bf die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen aus. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz überwiegt das Interesse des Bf an der Schonung seiner Freiheit; die gegenständliche Absonderung war unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig. Im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen war die Anordnung eines gelinderen Mittels im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Die Absonderung des Bf durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht.

IV.2.4. Soweit man den Hinweis des Bf auf eventuelle Entschädigungsgelder als Antrag auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG verstehen möchte, war dieser abzuweisen, weil der Bf nicht als obsiegende Partei anzusehen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beurteilungsmaßstab bei Maßnahmenbeschwerden; die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl